



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 22, Nummer 1, Peitz, den 16.01.2013

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.436 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 25,50 Euro über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Bekanntmachung über Auskunfts- und Übermittlungssperren nach dem Brandenburgischen Meldegesetz	Seite 2
Bekanntmachung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetz, „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“	Seite 2
Festsetzung der Grundsteuer 2013	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2013	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2013	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2013	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2013	Seite 4
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2013	Seite 4
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2013	Seite 4
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2013	Seite 5
Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz für das Kalenderjahr 2013	Seite 5

Gemeinde Drehnow

Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge	Seite 5
--	---------

Gemeinde Heinersbrück

Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge	Seite 6
---	---------

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge	Seite 7
--	---------

Landesamt Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

1. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahren „Östlicher Schwielochsee“ Verfahrens-Nr. 3003 Q	Seite 8
--	---------

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden	Seite 10
Einwohnerversammlung Gemeinde Drehnow	Seite 10
Einwohnerversammlung Gemeinde Drachhausen	Seite 10
Sitzungstermine	Seite 11
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 11
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

über Auskunfts- und Übermittlungssperren nach dem Brandenburgischen Meldegesetz (BbgMeldeG)

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet

Nach § 32a Abs. 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) können einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

Die Erteilung solcher automatisierter Auskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung (**Auskunftssperre**) widersprochen hat.

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BbgMeldeG ebenfalls Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 des Gesetzes erteilt werden.

Nach § 33 Abs. 4 BbgMeldeG kann die Meldebehörde über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Entsprechend der Regelung des § 33 Abs. 5 BbgMeldeG sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.

Der Betroffene hat nach § 33 Abs. 6 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) das Recht der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 des § 33 (BbgMeldeG) durch die Einrichtung einer **Übermittlungssperre** zu widersprechen.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat das Recht, durch Eintragung einer Übermittlungs- oder Auskunftssperre, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz eingelegt werden.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Grundsätzlich sind die Auskunftssperren und Übermittlungssperren bei Umzügen und den damit verbundenen Neuanmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten neu zu beantragen. Des Weiteren hält das Bürgerbüro des Amtes Peitz für die gebührenfreie Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren entsprechende Vordrucke zu nachfolgenden Dienstzeiten bereit:

Montag und Mittwoch 09:00 - 15:30 Uhr,
Dienstag und Donnerstag 09:00 - 18:00 Uhr,
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr und
jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 09:00 bis 12:00 Uhr.
Peitz, den 13.12.2012

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Peitz, den 13.12.2012

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Amt Peitz -Kämmerei-

Festsetzung der Grundsteuer 2013

Die Grundsteuer 2013 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 13.12.2012

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2013

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 23.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2013 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 13.12.2012

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer

der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2013

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 27.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013

in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2013 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 13.12.2012

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer

der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2013

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 26.02.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2013 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 13.12.2012

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer

der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2013

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 24.06.2004 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro ab dem zweiten Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2013 fällig (§ 7 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 13.12.2012

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer

der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2013

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 01.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

96,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2013 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 13.12.2012

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer

der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2013

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 16.10.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

270,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2013 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 13.12.2012

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer

der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2013

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 29.11.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

12,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2013 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 13.12.2012

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Festsetzung der Hundesteuer

der Stadt Peitz für das Kalenderjahr 2013

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 07.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

36,00 Euro für den ersten Hund

54,00 Euro für den zweiten Hund

66,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2013 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 13.12.2012

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Gemeinde Drehnow

Satzung der Gemeinde Drehnow

zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), - des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 2. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, S. 29), - des § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249), hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Drehnow ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Drehnow erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Drehnow mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- ab dem Veranlagungsjahr 2010 0,00068 Euro.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

- a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.05.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drehnow über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Drehnow am 22.06.2010, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 13.12.2012

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Heinersbrück

Satzung der Gemeinde Heinersbrück

zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), - des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 2. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, S. 29), - des § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249), hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Heinersbrück ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Heinersbrück erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Heinersbrück mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- ab dem Veranlagungsjahr 2010 0,00068 Euro.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

- a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.05.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heinersbrück über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxer-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Heinersbrück am 13.07.2010, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 18.12.2012

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland

zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage - der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), - des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), - des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 2. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, S. 29), - des § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249), hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Teichland ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 249) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 03.04.2012 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Teichland erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Teichland mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u.a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- ab dem Veranlagungsjahr 2010 0,00068 Euro.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

- der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.05.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Teichland über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße-Malxe-Tranitz“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Teichland am 08.06.2010, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 13.12.2012

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, hat beschlossen: Das mit Anordnungsbeschluss vom 14. September 2007 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Östlicher Schwielochsee“ Verfahrens-Nr. 3003 Q

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG sowie in Verbindung mit dem BbgLEG wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis Oder Spree

Stadt Friedland

Gemarkung Pieskow, Flur 1

Flur 1 Flurstücke 327, 368, 379, 380, 382

Gemarkung Schadow, Flur 1

Flur 1

Flurstücke 134, 135, 136, 165, 166, 167, 215, 216, 217, 223, 301, 321, 359, 362, 364, 366, 368

Landkreis Dahme-Spreewald

Stadt Lieberose

Gemarkung Goschen, Flur 3

Flur 3 Flurstücke 72

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt insgesamt 5,2564 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

Landkreis Oder Spree

Stadt Friedland

Gemarkung Pieskow, Flure 1 und 2

Flur 1 Flurstücke 367, 371, 372, 374, 375, 378

Flur 2 Flurstücke 81, 84, 85

Gemarkung Schadow, Flur 1

Flur 1 Flurstücke 352, 353, 355

Landkreis Dahme-Spreewald

Stadt Lieberose

Gemarkung Goschen, Flure 1, 2 und 3

Flur Flurstücke

1 72, 85, 87

2 95, 96, 99

3 112, 116, 117

Gemeinde Schwielochsee

Gemarkung Speichrow, Flur 1

Flur 1 Flurstücke 464, 466

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 33,5506 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe lt. Liegenschaftskataster von ca. 1.125 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind blau gekennzeichnet.

(Die Anlage zum Verfahrensgebiet kann zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Bauamt, eingesehen werden.)

2. Änderung von Ziffer 8., Gründe

Die Gründe der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens werden um folgenden Absatz ergänzt:

Im Bodenordnungsgebiet werden gemeinschaftliche Anlagen geschaffen, soweit es der Zweck der Bodenordnung erfordert. Ländliche Wege sollen ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe hergestellt werden. Maßnahmen der Dorferneuerung zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und damit der ländlichen Entwicklung können umgesetzt werden.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der Stadtverwaltung Friedland,
Lindenstraße 13, 15848 Friedland

in der Amtsverwaltung Lieberose/Oberspreewald,
Markt 4, 15868 Lieberose

in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche

Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose

Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow

Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern

Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide

Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6 (Zimmer 125)

15517 Fürstenwalde

aus.

4. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Östlicher Schwielochsee. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6

15517 Fürstenwalde

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG / § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

10. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses 1. Änderungsbeschlusses.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 11. Dezember 2012
im Auftrag

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

- Siegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ
Amt Picnjo
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
Fax: 035601 38170
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
-192, -193
Fax: 035601 38-196
E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr
Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Amt Peitz
Gemeinde Drehnow



Bekanntmachung

**der Einwohnerversammlung /
Woklapnica der Gemeinde Drehnow**

**am Freitag, dem 01.02.2013 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Jagdhof“**

Tagesordnung

1. Rückblick über das Erreichte 2012
2. Berichte über Vereinsaktivitäten:
- Freiwillige Feuerwehr, Jagdgenossenschaft, Sportverein
3. Vorausschau auf geplante Maßnahmen 2012
3. Einwohneranfragen / Verschiedenes
Peitz, den 01.02.2012

E. Hölzner
Amtdirektorin

**Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle
Einwohner recht herzlich ein.**

Amt Peitz



Gemeinde Drachhausen



Bekanntmachung

**der Einwohnerversammlung /
Woklapnica
der Gemeinde Drachhausen**

**am Freitag, dem 08.02.2013 um 19:00 Uhr
im Begegnungszentrum „Zum Goldenen Drachen“**

Tagesordnung

1. Auswertung zu den Bauvorhaben der Gemeinde
- Sportlerheim
- Begegnungszentrum „Zum Goldenen Drachen“
- Straßenbau
2. Informationen zur Erdverkabelung
(Erneuerung der Energieleitungen enviaM)
3. Einwohneranfragen / Verschiedenes
Peitz, den 13.12.2012

E. Hölzner
Amtdirektorin

**Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle
Einwohner recht herzlich ein.**

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 17.01.	
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeinde-kulturzentrum
Mo., 21.01.	
17:30 Uhr	Amtsausschuss des Amtes Peitz, Amtsbiblio-thek, Bedum-Saal
Di., 22.01.	
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Teichland, Gemeindezentrum Bärenbrück, Dorfstraße 31 A
Fr., 25.01.	
19:00 Uhr	Einwohnerversammlung Teichland, Gaststätte „Kastanienhof“
Di., 29.01.	
18:00 Uhr	Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeinde-zentrum
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Drehnow, Gemeindehaus/FF
Do., 31.01.	
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro
19:00 Uhr	Finanzausschuss Jänschwalde, Gubener Str. 30 B
Fr., 01.02.	
19:00 Uhr	Einwohnerversammlung Drehnow, Gaststätte „Jagdhof“
Mo., 04.02.	
18:00 Uhr	Ausschuss für sorbische/wendische Angelegen- heiten, kommunale Partnerschaften und Touris- mus des Amtes Peitz Peitz, Rathaus, Seminarraum
Fr., 08.02.	
19:00 Uhr	Einwohnerversammlung Drachhausen, Begeg- nungszentrum

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

27. Sitzung des Hauptausschusses Peitz am 19.11.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/OA/296/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnen-
tenversammlung der Stadt Peitz, die Satzung über die Straßenrei-
nigung und die Winterwartung der Stadt Peitz einschließlich des
Straßenverzeichnisses zu beschließen.

Beschluss: SP/OA/297/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnen-
tenversammlung der Stadt Peitz, die Satzung über die Erhebung
einer Winterwartungsgebühr in der Stadt Peitz einschließlich der
Gebührenkalkulation zu beschließen.

Der Gebührenfähige Anteil soll mit 60% auf die Bürger umgelegt
werden.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/290/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz stimmt dem Abschluss ein-
es Gestattungsvertrages und der Eintragung einer beschränkt
persönlichen Dienstbarkeit für den Bau, den Betrieb, die In-
standhaltung und Erneuerung einer Trinkwasserleitung und einer
Schmutzwasserleitung mit jeweils 3 m Schutzstreifenbreite durch

die Gemeinde Teichland für nachfolgende Flurstücke zu.

1. Trinkwasserleitung:

Gemarkung Peitz	Flur 5	Flst. 280	205 m
	Flur 5	Flst. 427	560 m
	Flur 5	Flst. 101	19 m

2. Schmutzwasserleitg.:

Gemarkung Peitz	Flur 5	Flst. 427	74,70 m
	Flur 5	Flst. 423	32,60 m
	Flur 5	Flst. 214	26,22 m

Daraus ergibt sich eine Gesamtnutzungsfläche von 2.752,68 qm.
Die zu zahlende Entschädigungssumme ist nach der Grundbuch-
eintragung zu zahlen.

Beschluss: SP/BA/298/2012

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Erwerb der
durch die WBGV zusätzlich angebotenen Grundstücksfläche von ca.
110 qm aus dem Flurstück 149/5 der Flur 11 in der Gemarkung Peitz.
Die Verwaltung soll prüfen, ob eine kostenfreie Überlassung an die
Stadt möglich ist.

28. Sitzung des Amtsausschusses Peitz am 26.11.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/BA/181/2012

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Eilentschei-
dung 1/10/12: Neubau eines Parkplatzes „KRABAT-Grundschule
Jänschwalde-Ost“

Beschluss: AP/BAD/183/2012

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Satzung zur
Aufhebung der Richtlinie über die Förderung von kulturellen und
sportlichen Maßnahmen im Gebiet des Amtes Peitz.

Beschluss: AP/OA/184/2012

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die „Satzung über
die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kamera-
den der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz“ mit den ge-
nannten Veränderungen in den §§ 3, 4, 5, 6 und 8.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen vom
22.11.2001 außer Kraft.

Beschluss: AP/OA/182/2012

Der Amtsausschuss wählt Herrn Uwe Badtke, Kastanienweg 9d,
in 03197 Jänschwalde zum stellvertretenden Schiedsmann des
Amtes Peitz.

Beschluss: 1/28/124/12

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz wählt Herrn Heinz Schwiet-
zer zum Vertreter in den Ausschuss für sorbische/wendische An-
gelegenheiten.

Beschluss: 1/28/125/12

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz wählt Herrn Matthias Elsig
aus Peitz zum sachkundigen Bürger in den Schulausschuss.

35. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 30.11.2012

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/140/2012

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack bestätigt die Eilent-
scheidung 05/09/2012 vom 29.10.2012 zur Vergabe von Maler-
und Bodenbelagsarbeiten im Gemeindesaal (OG) Dorfstraße 9 in
der Gemeinde Turnow-Preilack.

Beschluss: TuP/BA/139/2012

Die Gemeindevertretersitzung Turnow-Preilack beschließt:

- Der Entwurf des Bebauungsplans „An der Spreewaldstraße“
der Gemeinde Turnow-Preilack wird in der vorliegenden Fas-
sung vom Oktober 2012 gebilligt.
- Die Planungsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung
und der Begründung, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffent-
lich ausgelegt und die beteiligten Träger öffentlicher Belange
von der Auslegung benachrichtigt.

Beschluss: TuP/BA/143/2012

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack nimmt den Entwurf des
sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regiona-
len Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Stand: 19.06.2012)
zur Kenntnis.

Die Gemeinde Turnow-Preilack bittet um Aufnahme des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark-Energiegemeinde Turnow-Preilack“ (Entwurf, Aufstellungsbeschluss v. 20.04.2012) in den Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“.

Beschluss: TuP/BA/141/2012

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: TuP/AD/144/2012

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Bereitstellung von 2.500,00 Euro im Haushaltsjahr 2013 für die Vorbereitung der INA und der Vorbereitung und Durchführung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 5/35/151/12

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt einen Landpachtvertrag mit der Änderung laut Protokoll.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow Tel.: 035609 203 mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 a
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann Tel.: 035601 802655 dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24 oder Mo.- Fr. 10:00 bis 12:00 Uhr Tel.: 035601 80861719
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke Tel.: 035601 82114 donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher Andre Wenzke Tel.: 035601 82147 gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch
Jänschwalde:	Bürgermeister Heinz Schwietzer Tel.: 035607 746914 jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde
Ortsteil Jänschwalde-Dorf:	Ortsvorsteher Günter Selleng Tel.: 035607 73099 jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer Tel.: 035607 73241 jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71 A, Jänschwalde/OT Drewitz
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Tel.: 035696 275 Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.
Peitz:	Bürgermeister Bernd Schulze Tel.: 035601 23103 dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke Tel.: 035601 89484 dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108
Teichland:	Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 a Tel.: 035601 82194 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Tel.: 035601 23009 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Helmut Fries dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr Tel.: 035601 897977 gerade Wochen Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 24.01.2013, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 06.02.2013